

Satzung des Vereins

"Leibniz-Zentrum für Agrarlandschaftsforschung (ZALF)"¹

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Leibniz-Zentrum für Agrarlandschaftsforschung (ZALF)“. Das ZALF ist Mitglied der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. (Leibniz-Gemeinschaft).
- (2) Sitz des Vereins ist Müncheberg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die wissenschaftliche Erforschung von Wirkungszusammenhängen in Agrarlandschaften mit dem Ziel der Bereitstellung von Wissensgrundlagen für die nachhaltige Nutzung von Agrarlandschaften verwirklicht.

Das ZALF wird gemeinsam vom Bund, dem Land Brandenburg und den übrigen Ländern gemäß dem Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) vom 19. September 2007 in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. (AV-WGL) getragen.

Die Arbeiten des ZALF dienen dem Gemeinwohl durch Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen an betroffene Bevölkerungs-, Fach- und Wirtschaftskreise.

- (2) Das ZALF pflegt mit nationalen und internationalen Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Forschungs- und Versuchseinrichtungen und Organisationen eine enge wissenschaftliche Zusammenarbeit. Dies betrifft insbesondere befristete Freistellungen sowie wechselseitige Verpflichtungen in Lehre und Forschung, insbesondere mit Hochschulen im Land Brandenburg und im Land Berlin. Einzelheiten regeln die Geschäftsordnung des ZALF und Verträge zur institutionellen Kooperation zwischen den beteiligten Einrichtungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

¹ Soweit personenbezogene Bezeichnungen in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat bis zu 8 Mitglieder. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- (2) Ordentliche Mitglieder sollen sein
 - die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch eine(n) durch das für Landwirtschaft zuständige Ministerium des Bundes entsandte(n) Vertreter/in und eine(n) weitere(n) durch das für Forschung zuständige Ministerium des Bundes entsandte(n) Vertreter/in,
 - das Land Brandenburg, vertreten durch eine(n) durch das für Forschung zuständige Ministerium des Landes Brandenburg entsandte(n) Vertreter/in und eine(n) weitere(n) durch das für ländliche Entwicklung zuständige Ministerium des Landes Brandenburg entsandte(n) Vertreter/in,
 - die Humboldt-Universität zu Berlin, vertreten durch ihre(n) Präsidenten/in,
 - die Universität Potsdam, vertreten durch ihre(n) Präsidenten/in.

Abweichend von Satz 1 ist eine Vertretung der ordentlichen Mitglieder durch eine(n) andere(n) hochrangige(n) Vertreter/in der jeweiligen juristischen Person zulässig, der dem/der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung vorab schriftlich mitzuteilen ist.

Die Mitgliedschaft der oben Genannten entsteht infolge Zugangs der Beitrittserklärung an den Verein, ohne dass es eines ausdrücklichen Aufnahmeaktes bedarf.
- (3) Mitglieder können weiterhin werden
 - a) natürliche Personen, die auf Grund ihrer Kenntnisse und Tätigkeit qualifiziert und in der Lage sind, die Forschungsarbeiten des ZALF wesentlich zu fördern, jedoch nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem ZALF stehen,
 - b) juristische Personen, die die Arbeiten des ZALF wesentlich fördern.

Über die Aufnahme von Mitgliedern nach Satz 1 und die Verlängerung ihrer Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit ihrer Stimmberechtigten. Die Mitgliedschaft der Mitglieder nach Satz 1 endet nach vier Jahren. In Folge ist eine in der Regel einmalige Verlängerung zulässig.

- (4) Die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung nach § 3 der Satzung in der Fassung vom 18.11.2011 befristet aufgenommenen Mitglieder bleiben bis zum Ende der jeweiligen Frist Mitglieder des Vereins, sofern ihre Mitgliedschaft nicht nach Absatz 5 zuvor endet. Die Mitgliederzahl nach Absatz 1 Satz 1 darf bis zum Ausscheiden aller Mitglieder nach Satz 1 überschritten werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod oder schriftliche Austrittserklärung sowie durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund,

bei juristischen Personen durch schriftliche Austrittserklärung, Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund, Löschung, Auflösung oder Verlust der Rechtspersönlichkeit.

- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Stimmberechtigten beschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den satzungsmäßigen Interessen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt, oder das Verbleiben des Mitgliedes im Verein die satzungsmäßigen Interessen des Vereins schädigen würde. Das Mitglied soll angehört werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Wissenschaftliche Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Vorsitzende/r der Mitgliederversammlung ist die/der vom für Forschung des Landes Brandenburg zuständigen Ministerium entsandte Vertreter/in. Stellvertretende/r Vorsitzende/r ist der/die vom für Landwirtschaft zuständigen Ministerium des Bundes entsandte Vertreter/in. Der/die Vorsitzende/r, im Falle der Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in, leitet die Mitgliederversammlung.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Abweichend von Satz 1 haben der Bund und das Land jeweils eine Stimme je entsandtem/r Vertreter/in. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (4) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt; sie soll in der Regel zweimal jährlich stattfinden. Sie wird in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung von der/dem Wissenschaftlichen Direktor/in, einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende der Mitgliederversammlung, der Vorstand oder ein Drittel der Stimmberechtigten es beantragt.
- (5) Mitgliederversammlungen sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Das Einberufungsschreiben muss mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin an die Mitglieder versandt werden. Die Mitgliederversammlung kann, abgesehen von dem Fall der Auflösung des Vereins, mit der Mehrheit der Stimmberechtigten von der Einhaltung der Einberufungsfrist absehen und Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung beschließen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertretende Vorsitzende der Mitgliederversammlung, bei der Beschlussfassung anwesend sind. Ist die

Mitgliederversammlung mangels genügender Beteiligung nicht beschlussfähig, kann der/die Vorsitzende der Mitgliederversammlung ohne Einhaltung einer Frist eine neue Versammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Die so gefassten Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die nächste beschlussfähige Mitgliederversammlung.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.

- (7) Ein Beschluss kann auch ohne Mitgliederversammlung in schriftlicher Form gefasst werden, wenn nicht mehr als ein Viertel der Stimmberechtigten diesem Verfahren widerspricht.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu Fragen von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf das Leitungspersonal des ZALF können nicht gegen die Stimme des/der im Rahmen der gemeinsamen institutionellen Förderung verantwortlichen Landes- bzw. Bundessvertreter/in gefasst werden.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Es ist den Stimmberechtigten, dem/der Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates und dem Vorstand des ZALF zuzusenden.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins zuständig. Sie bestimmt die Richtlinien der Tätigkeiten des Vereins und überwacht den Vorstand.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere
 - (a) Grundsätze der Vereinsarbeit,
 - (b) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 - (c) die Bestellung und der Widerruf der Bestellung des/der Wissenschaftlichen Direktors/in und des/der Administrativen Direktors/in,
 - (d) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates,
 - (e) die Einwilligung zum Abschluss, zur Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit dem Leitungspersonal des ZALF, zur Gewährung sonstiger außertariflicher Leistungen, unbeschadet der nach den Bewilligungsbedingungen der Zuwendungsgeber erforderlichen Einwilligung,
 - (f) die Beschlussfassung über das vom Vorstand in Abstimmung mit dem Wissenschaftlichen Beirat vorgelegte strategische und mittelfristige Forschungsprogramm,

- (g) die Zustimmung zum Entwurf des Programmbudgets sowie dessen Feststellung,
- (h) die Zustimmung zu grundlegenden Regelungen und Verträgen zur institutionellen Kooperation und zu gemeinsamen Berufungen,
- (i) die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes des ZALF hinausgehen,
- (j) die Feststellung des Jahresberichtes und der Haushaltsrechnung,
- (k) die Entlastung des Vorstandes,
- (l) Satzungsänderungen,
- (m) die Geschäftsordnung des Vorstandes,
- (n) die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Wissenschaftlichen Direktor/in und dem/der Administrativen Direktor/in. Sie vertreten den Verein nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Der/die Wissenschaftliche Direktor/in repräsentiert den Verein nach außen, führt den Vorsitz im Vorstand und die laufenden Geschäfte im wissenschaftlichen Bereich. Der/die Administrative Direktor/in führt eigenverantwortlich die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er/sie ist Beauftragte/r für den Haushalt.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt die Vertretung sowie weitere Einzelheiten.
- (3) Beide Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung bestellt und abberufen. Die Dauer der Bestellung ist auf höchstens fünf Jahre befristet. Die Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Der/die Wissenschaftliche Direktor/in und der/die Administrative Direktor/in können sich im Einzelfall gegenseitig schriftlich Vollmacht zur Alleinvertretung erteilen.
- (5) Im Fall der Handlungsunfähigkeit oder der vorübergehenden Vakanz der Position
 - (a) des/der Wissenschaftlichen Direktors/in und des/der Vertreters/in kann der/die Vorsitzende der Mitgliederversammlung einem/einer leitenden Wissenschaftler/in des ZALF die Vollmacht zur befristeten Vertretung des/der Wissenschaftlichen Direktors/in übertragen.
 - (b) des/der Administrativen Direktors/in und des/der Vertreters/in kann der/die Vorsitzende der Mitgliederversammlung einem/einer Mitarbeiter/in des ZALF die Vollmacht zur befristeten Vertretung des/der Administrativen Direktors/in übertragen.
- (6) Der Umfang der Vertretungsbefugnis nach Absatz 5 kann begrenzt werden.

- (7) Die Anstellungsverträge des/der Wissenschaftlichen Direktors/in und des/der Administrativen Direktors/in werden nach dem jeweiligen Beschluss gemäß Absatz 3 von dem/der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung geschlossen, geändert und gekündigt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte gemeinsam.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
- (a) die Aufstellung und der Beschluss des jährlichen Forschungsprogramms sowie die Entwicklung und Umsetzung der mittel- und langfristigen Strategie zur Entwicklung des ZALF;
 - (b) die Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung und die Verantwortung für die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - (c) die Aufstellung des jährlichen Programmbudgets und der Finanzplanung einschließlich deren rechtzeitige Vorlage bei den zuständigen Stellen;
 - (d) die Regelung der Geschäftsverteilung innerhalb des ZALF;
 - (e) die Wahrnehmung, unter Beachtung von § 7 Absatz 2 Buchstabe e) und h), der personalrechtlichen Befugnisse;
 - (f) die Verantwortung für die Zusammenarbeit mit Hochschulen, anderen Forschungseinrichtungen und sonstigen nationalen und internationalen Stellen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands können eine angemessene Vergütung ihrer Vorstandstätigkeit erhalten.
- (4) Der Vorstand nimmt als Gast an der Mitgliederversammlung teil, soweit diese im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (5) Der Vorstand wird insbesondere bei der Erarbeitung des wissenschaftlichen Forschungsprofils oder der Programmbudgets durch ein aus Wissenschaftlern des ZALF bestehendes Gremium (ZALF-Rat) beraten. Näheres regelt der Vorstand in der Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens sechs und bis zu zehn namhaften Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen, die nicht Mitarbeiter/innen des ZALF sind. Die Zusammensetzung soll die Arbeitsschwerpunkte des ZALF berücksichtigen. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre berufen; die einmalige Wiederberufung ist zulässig. Abweichend von Satz 3 ist nach einer Einzelfallentscheidung eine weitere Verlängerung der Berufung um weitere zwei Jahre möglich.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in jeweils für die Dauer einer Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig. Der/die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats nimmt als Gast an der Mitgliederversammlung teil.

- (3) Der Wissenschaftliche Beirat berät das ZALF in allen bedeutsamen wissenschaftlichen und fachübergreifenden Fragen. Er ist in seiner Beratungstätigkeit unabhängig.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat fördert die Verbindung des ZALF zu Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Forschungs- und Versuchseinrichtungen und Verbänden sowie zur Praxis.
- (5) Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Mitarbeit im Wissenschaftlichen Beirat ist ehrenamtlich. Bei Bedarf können Sachverständige zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben hinzugezogen und Angehörige von Dienststellen, Verbänden und anderen Organisationen angehört werden. Vertreter von Bund und Land können als Gast an Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats teilnehmen, soweit dieser im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
- (6) Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt die Mitgliederversammlung bei der Gewinnung von Leitungspersonal für das ZALF, bei wichtigen Entscheidungen zur Weiterentwicklung des ZALF sowie insbesondere bei der Durchführung von gemeinsamen Berufungen.
- (7) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand bei der mittelfristigen Forschungs- und Entwicklungsplanung sowie nationalen und internationalen Kooperationen.
- (8) Der Wissenschaftliche Beirat nimmt zum Entwurf der Programmbudgets Stellung und gibt Empfehlungen für den Ressourceneinsatz.
- (9) Der Wissenschaftliche Beirat begutachtet das ZALF durch regelmäßig stattfindende Audits analog zu den Anforderungen der externen Evaluierung in der Bund-Länder-Förderung (SAE) und informiert die Mitgliederversammlung über die Ergebnisse seiner Begutachtung.
- (10) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Wissenschaftliche Beirat ein angemessenes Informationsrecht.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Vertreter der Mitglieder des Vereins und die Angehörigen des Wissenschaftlichen Beirates sind bei der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben ehrenamtlich tätig. Dasselbe gilt für nach § 9 Absatz 5 hinzugezogene Sachverständige.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen erhalten auf Antrag Auslagenersatz nach den Richtlinien für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen u. ä. Einrichtungen im Bereich des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Finanzierung und Prüfungsrechte

- (1) Die Finanzierung des ZALF erfolgt über Zuwendungen des Landes Brandenburg, die der Bund und die anderen Länder nach Maßgabe des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Einrichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) und die entsprechende Ausführungsvereinbarung WGL schlüsseltgemäß mitfinanzieren. Darüber hinaus kann der Verein im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben Forschungsaufträge übernehmen, die im Wirtschaftsplan in Form eines Programmbudgets sowie im Jahresabschluss als Drittmittel gesondert auszuweisen sind. Er ist auch berechtigt, Spenden zur Finanzierung seiner Ausgaben anzunehmen.

- (2) Zur Sicherstellung der Finanzierung ist der Entwurf des Wirtschaftsplanes in Form eines Programmbudgets fristgerecht nach Beschlussfassung der zuständigen Gremien dem für Forschung zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg vorzulegen.
- (3) Die Rechnungslegung erfolgt innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres durch Vorlage der Haushaltsrechnung und des Jahresberichtes bei dem für Forschung zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die allgemeine Rechnungsprüfung einem/einer externen Rechnungsprüfer/in übertragen.

§ 13 Auflösung

- (1) Der Verein kann bei Verlust der Rechtsfähigkeit, Wegfall seiner Aufgaben nach § 2 oder Wegfall der notwendigen Finanzierung nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind die vom Land überlassenen Immobilien und Gegenstände an das Land zurückzugeben.
- (2) Zu dem Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von vier Wochen zum selben Zweck eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten die Auflösung mit Mehrheit beschließen kann.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der agrarwissenschaftlichen Forschung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Einvernehmen mit dem Bund und dem Land, an welche juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft das Vermögen des Vereins zu übertragen ist.

§ 14 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten, im Falle der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren eine Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmberechtigten erforderlich.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.02.2016 zum 01.03.2016 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung des Vereins, die nach Eintragung in das Vereinsregister am 01.07.1992 rechtsfähig wurde, zuletzt geändert am 15.04.2013.